

Satzung vom
zur Änderung der Hauptsatzung
des Kreises Warendorf vom 07.11.2009

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) in seiner Sitzung am 07.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2009 beschlossen:

I.

Satzungsänderung

1. § 8 Absatz 9 Satz 2 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

(...). Für Mitglieder von sonstigen Gremien und Beiräten, die nicht ausdrücklich vom Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1985 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung oder von sondergesetzlichen Regelungen erfasst werden, gelten die Entschädigungsregelungen der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1958 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. (...).

2. § 9 der Satzung des Kreises Warendorf wird in seinen Absätzen 3, 4 und 6 wie folgt geändert:

a. § 9 Absatz 3 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 80,00 Euro je Stunde.

b. § 9 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

(...). Sie darf höchstens 80,00 Euro pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

c. § 9 Absatz 6 der Satzung des Kreises Warendorf erhält folgende Fassung:

Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 640,00 Euro je Tag und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 80,00 Euro pro Stunde und höchstens 640,00 Euro pro Tag.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 und 4 KrO i.V. mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) und § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 07.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird (*gem. § 5 Abs. 6 KrO*) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß vorher bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistags beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den
Kreis Warendorf
Der Landrat
